



Stans, 7. April 2020

**Nr. 182**

Finanzdirektion. Nidwaldner Sachversicherung (NSV). Aufsicht. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts 2019. Entlastung des Verwaltungsrates. Wahl der Revisionsstelle. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Der Verwaltungsrat verabschiedet gemäss Art. 7 Abs. 4 Ziff. 6 des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung an den Regierungsrat zu Händen des Landrates.

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 9 NSVG zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. Letztere richtet ihre Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an den Regierungsrat.

Art. 11 NSVG regelt die Aufsicht. Gemäss Abs. 1 untersteht die NSV der Aufsicht des Regierungsrates und gemäss Abs. 3 übt der Landrat die Oberaufsicht aus und genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

### **1.2**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 460 vom 3. Juli 2018 die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 gewählt.

### **1.3**

Der Bericht der Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG vom 23. März 2020 zuhänden des Regierungsrates enthält keine Einschränkungen oder Hinweise zu Gesetzesverstössen. Der Bericht enthält die wichtigsten Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision (Art. 728a Abs. 1 OR).

Die Revisionsgesellschaft empfiehlt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Im Weiteren macht die Revision zur finanziellen Lage der NSV folgende Einschätzungen:

- Die versicherungstechnischen Rückstellungen und der Reservefonds sind sehr gut dotiert. Sie belaufen sich auf rund 1.1 % des Versicherungskapitals und entsprechen dem 40-fachen einer Jahresprämie, was im Quervergleich als sehr gut einschätzt wird.
- Das risikotragende Kapital beläuft sich per 31.12.2019 auf CHF 229 Mio. und ist damit gegenüber dem Vorjahr (CHF 209.3 Mio.) um 9.4% gestiegen.

## **1.4 Jahresrechnung**

Finanziell blickt die NSV auf ein erfolgreiches 2019 zurück. Nebst dem guten Schadenverlauf konnte auch von den Höhenflügen an den Kapitalmärkten profitiert werden. Dank den erfreulichen Renditen schliesst das Geschäftsjahr mit einem positiven Jahresergebnis von CHF 7.38 Mio. ab (Vorjahr: -1.95 Mio.).

Die NSV versicherte im Kanton Nidwalden per Ende 2019 Gebäude und Mobiliar im Wert von 19.1 Milliarden Franken. Das Versicherungskapital hat gegenüber dem Vorjahr um rund 182 Mio. Franken zugenommen. Für dieses zusätzliche Versicherungskapital bildet die NSV die versicherungstechnisch notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Reserven.

Im Berichtsjahr waren insgesamt 609 Schäden zu verzeichnen (Vorjahr: 2015 Schäden). Die Gesamtschadenssumme beträgt CHF 2'946'503 (Vorjahr CHF 4'309'674).

Nach drei Jahren intensiver Vorarbeit konnte im September 2019 die neue Fach-Applikation AVENTO in der Versicherungsabteilung eingeführt werden. Diese löste die 15 Jahre alte Software ab.

### **1.4.1 Segmenterfolgsrechnung "Versichern"**

Die verdienten Prämien für eigene Rechnung verringerte sich um 2.5 Prozent auf 5.45 Mio. Franken. Das Jahr 2019 war ein ausgesprochenes ruhiges Jahr. Nidwalden blieb vor grossen Stürmen verschont. Einzig am 6. Juli und am 14. Dezember richteten Stürme 88 beziehungsweise 41 Schäden an. Dies ist sehr wenig im Vergleich zum Vorjahr 2018, als alleine die beiden Stürme Burglind und Evi insgesamt 1563 teils grosse Schäden verursachten.

### **1.4.2 Segmenterfolgsrechnung "Sichern"**

Der Betriebsertrag Prävention/Intervention erhöhte sich um 0.86 Prozent auf 3,31 Mio. Franken. Der Betriebsaufwand nahm um 48.5 Prozent auf 1.3 Mio. Franken ab., Dies führt zu einem technischen Ergebnis "Sichern" von 2.0 Mio. Franken (Vorjahr: +0.76 Mio.).

### **1.4.3 Weitere Informationen**

Für weitere Ausführungen wird auf den 136. Geschäftsbericht der Nidwaldner Sachversicherung verwiesen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Besprechung umfassender Bericht**

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat den umfassenden Bericht am 27. Februar 2020 mit Karl Tschopp (Präsident des Verwaltungsrats), Stefan Bosshard (Vizepräsident des Verwaltungsrats), Andi Eggimann (Leiter kantonale Finanzkontrolle), Armin Odermatt (Verwaltungskommission des Hilfsfonds NSV) Elena Kaiser, Thomas Käslin (Vertreter der Aufsichtskommission), Landammann Alfred Bossard (Finanzdirektor) und Marco Hofmann (Finanzverwalter) besprochen. Der umfassende Bericht wird der kantonalen Finanzdirektion, der kantonalen Finanzkontrolle und der kantonalen Aufsichtskommission zur Verfügung gestellt.

### **2.2 Gesetzliche Anforderungen Revisionsstelle**

Im umfassenden Bericht 2018 hat Balmer-Etienne darauf hingewiesen, dass sie die zusätzlichen Anforderungen an die Revisionsstelle der NSV gemäss Sachversicherungsverordnung NSVV, welche am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist, nicht erfüllt.

Der Verwaltungsrat der NSV hat den Wunsch geäussert, dass die Prüfung der Jahresrechnung wie bisher durch Balmer-Etienne durchzuführen ist und nicht durch eine der *Big Four*, welche die Anforderungen nach Finanzmarktaufsichtsgesetz erfüllen.

Im Hinblick auf die Wahl der Revisionsstelle (ab Geschäftsjahr 2020) wurde die zusätzliche Anforderung gemäss § 4 NSVV neu beurteilt. Art. 67 NSVG bevollmächtigt den Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung zu erlassen.

Mit RRB Nr. 692 vom 29. Oktober 2019 hat der Regierungsrat die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV, NG 867.11) verabschiedet.

§ 4 Abs. 1 NSVV wurde aus diesem Grund folgendermassen angepasst:

| Bisher                                                                                                                                                                                        | Neu                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i><sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss über eine Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde für die Prüfung nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung [SR 956.1] verfügen.</i> | <i><sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sein.</i> |
| <i><sup>2</sup> Sie nimmt eine ordentliche Revision vor.</i>                                                                                                                                  | <i><sup>2</sup> Sie nimmt eine ordentliche Revision vor.</i>                                                                                                                                                                                |

### 2.3 Wahl Revisionsstelle

Gemäss Art. 9 Abs. 1 wählt der Regierungsrat für die Dauer von zwei Jahren eine qualifizierte externe Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des leitenden Revisors beträgt gemäss OR 730a maximal sieben Jahre. Die Amtsdauer des leitenden Revisors Roland Furger läuft mit der Jahresrechnung 2019 ab.

Die Finanzdirektion hat im Nachgang zur Zwischenrevision vom 21. November 2019 mit dem Geschäftsführer und der Leiterin Finanzen bezüglich der Wahl der Revisionsstelle Kontakt aufgenommen. Nach einer sorgfältigen Auslegeordnung ist man gemeinsam zum Entschluss gekommen, dass die Weiterarbeit mit der bisherigen Revisionsstelle zielführend ist. Grundbedingung ist aber, dass die Einhaltung von Art. 730a OR sichergestellt werden kann und ein Wechsel des leitenden Revisors vorgenommen wird. Gemäss Rücksprache mit Roland Furger kann dies durch die Firma Balmer-Etienne AG sichergestellt werden.

Im Sinne der Kontinuität beantragt der Regierungsrat die bisherige Revisionsstelle wieder für zwei Jahre zu wählen. Der leitende Revisor ist gemäss Art. 730a OR neu zu bestimmen.

### 2.4

Der Regierungsrat dankt dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Einsatz zugunsten des Unternehmens und empfiehlt, die Jahresrechnung 2019 und den zugehörigen Jahresbericht zu genehmigen.

### Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, die Jahresrechnung 2019 und den 136. Jahresbericht der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen.

2. Als Revisionsstelle für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wird Balmer-Etienne AG, Kauffmannweg 4, CH-6003 Luzern gewählt. Der leitende Revisor ist gemäss Art. 730a OR neu zu bestimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (Präsidium und Sekretariat)
- Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

